

Hamburgische Bürgerschaft  
– Eingabenausschuss –  
Schmiedestraße 2

Mein Zeichen:  
HH-Kinderhandel-2014  
Bitte immer mit angeben. Danke!

20095 Hamburg

01. April 2026

2026-04-01\_anHH-Eingabenausschuss\_Wiederaufnahme-372-14.odt

### Wiederaufnahme der Petition 372/14

Antrag auf ausführliche Klärung umfangreicheren Kinderhandels Hamburg  
Einhaltung der DSGVO und Beendigung fortgesetzt falscher personenbezogener Daten  
Beweisantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird beantragt, die Petition 372/14 wieder aufzunehmen, umfangreiche Ermittlungen in Form eines Untersuchungsausschusses einzuleiten und pflichtwidrig handelnde Richter unverzüglich zu entpflichten. Insbesondere sind Sie an die DSGVO gebunden. Sie haben die Fortsetzung der Produktion falscher personenbezogener Daten zu unterbinden, u.a. dass aus nichtigen Verträgen in Verbindung mit dem Verbot des Verschwindenlassens<sup>3</sup> (wiederholt im Februar 2018) und dem Verbot von Kinderhandel<sup>1</sup> es vor allem Richter sind, die damit Eingriffe in unsere Familienkasse und insbesondere meine Konten besorgen. Diese Verkettung personenbezogener Daten ist gesetzwidrig und stellen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) aller unserer Familienmitglieder dar.

#### Begründung:

Neben der Geltung von Grund- und Menschenrechten gilt Vertragsrecht. Gesamtschuldnerische Schuldbeiträge Hamburgs zu Verträgen Hamburgs, denen elterliche Personensorgeberechtigte widersprochen hatten, sind nichtig. Nicht der Amtsergänzungspfleger und auch nicht der Mitarbeiter, auf den die Ausübung von Personensorgerechten nach § 55 Abs. 2 SGB VIII übertragen wird, wird Vertragspartner, sondern Hamburg.

---

1 Art. 35 UN-KRK und Art. 1 und 2 Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 5. November 2008

Hier in unserem Fall: Ein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt zu einem Vertrag, den Fr. Verena Domsch als Amtsergänzungspflegerin abgeschlossen hat, ist ein Zivilvertrag Hamburgs als Vertragspartner. Gesamtschuldnerische Schuldbeitritte Hamburgs zu seinen eigenen Verträgen sind keine Verwaltungsakte (vgl. § 31 Satz 1 SGB X), sie haben keine unmittelbare Rechtswirkung nach aussen. Eine Vertretungsbefugnis der Mitarbeiterin Fr. Christiane Ladewig vom ASD ist nie nachgewiesen worden.

Fr. Christiane Ladewig löste mit Wirkung ab 24.02.2014 durch Verwaltungsakt zu ab 24.02.2014 rechtskräftig verurteiltem rechtswidrigen Handeln Hamburgs (VG-Urteil 13 K 1081/14) die Ausreichung von Geldern an Private für über 5,5 Jahre aus.

Behördeninterner Betrug und das bis heute anhaltende dauerhafte Vorspielen falscher Tatsachen ist schwerer Betrug: **Meine Familie ist kein Einzelfall.** Die Gebietskörperschaft Hamburg, die seit Jahren Fremdplatzierung von Kindern in Schleswig-Holstein und Niedersachsen organisiert, hat im Kinder- und Jugendschutz versagt, siehe §§ 79ff SGB VIII unter Beiziehung der Akten der Verwaltung zu anhängigem Verwaltungsgerichtsverfahren 14 K 4685/25 (Walser vs. Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister). Beweisantrag: Insoweit ist die Beiziehung der Akten der Verwaltung zu anhängigem Verwaltungsgerichtsverfahren 14 K 4685/25 beantragt.

Am 17.06.2014 hatten meine Frau und ich die Petition zu Ihrem Geschäftszeichen 372/14 eingereicht. Am 19.09.2014 hatten wir weiter vorgetragen. Insgesamt hatten Sie zu einer Sachlage 269 Seiten vorgelegt bekommen.

Die Hamburger Bürgerschaft ist Gesetzgeberin, insbesondere über den Bundesrat zum SGB VIII. Das SGB VIII bedarf eines Ausführungsgesetzes, wofür für Hamburg einzig die Hamburger Bürgerschaft die notwendigen Kompetenzen hat. Die Rechtslage zu Beileidungsgesetzen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Privatverträgen Hamburgs, etc. liegt in Ihrer Rechtskenntnis und Ihrer Verantwortung. Dazu gehören auch Kontrollpflichten.

In Garantenpflicht ist blinder Aktivismus völlig fehl am Platz. 269 Seiten Vortrag zu einer Sachlage, zu der Sie ab August 2014 zur Rechtslage beim Senat nachgefragt hatten, sind weder vom Petitions-/Eingabenausschuss noch vom Parlament (der Bürgerschaft) willkürlich zu behandeln: Der Petitionsausschuss empfahl der Bürgerschaft, die Petition 372/14 für „nicht abhilfefähig“ zu erklären. *„Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 06.11.2014 angenommen.“*, siehe Ihr Schreiben vom 07.11.2014.

Zu diesem Zeitpunkt lag Ihnen und der Bürgerschaft längst vor, dass das Organversagen der Justiz voll durchgeschlagen war. Wenn dann ein Petitions-/Eingabenausschuss der Bürgerschaft eine falsche Empfehlung erteilt, dann trifft dies nur zum Teil den Petitions-/

Eingabenausschuss. Die Verantwortung für die Besetzung des Petitionsaus-/Eingabenausschuss hat die Bürgerschaft. Es ist auch einem Freizeit- und Wochenendparlament unbenommen, mit Stichproben-Gründlichkeit Petitionen im Parlament zu erörtern: Ein Parlament ist kein Abnick-Gremium und hat im Zweifel Vollzeitpflichten zu erfüllen. Ein Petitionsausschuss, hier zu 372/14, hat mit eigener Rechtskenntnis eine Sachlage zu beurteilen und insbesondere Organversagen der Justiz, die mit der Verwaltung Absprachen zur Durchbrechung von Grund- und Menschenrechten organisiert, zu stoppen und einem Parlament keine falschen Vorschläge zu unterbreiten.

Zur Sachlage lagen Ihnen von Beginn an, ab 17.06.2014, das rechtswidrige Verhalten des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek mit den Anlagen 1 und 3 bis 10a vor.

Ihnen lag insbesondere mit Anlagen 11, 14 und 17 vom 17.06.2014 das Organversagen der Justiz zu § 80 Abs. 1 VwGO vor, mit der das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ausser Kraft gesetzt hatte. Die Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG, dazu bei anonymer Unterbringung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG ist Ihnen bekannt. Es handelt sich dabei um Bundesrecht, um Verfassungsrecht. Da § 80 Abs. 1 VwGO auch für die Verwaltung bindendes Gesetz ist, lag Ihnen, dem Hamburger Parlament die Kernschmelze zwischen Verwaltungsgericht und der Hamburger Verwaltung vor. Auf Anlage 17 vom 17.06.2014 wird auch deshalb Bezug genommen, weil das Verwaltungsgericht unsere Kinder noch nichteinmal beigeladen und beteiligt hatte: Das ist der Stand Hamburger Verwaltungsgerichtsbarkeit zu **Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG**, die nicht begreifen will, dass Kinder Rechtssubjekte und keine Verfahrensobjekte sind. Das ist der **Stand parlamentarischer Garantenpflicht** zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG während des „Senats Scholz I<sup>8</sup>“. Ständig Kinder- und Jugendschutz zu behaupten, aber Kindern den Verwaltungsrechts- und den Verwaltungsgerichtsweg zu verweigern, ist in meinen Augen vollkommen (Entschuldigung:) „durchgeknallt“: Es ist totalitäres Verhalten zur Bedienung pekuniärer Interessen von Privatfirmen auf Kosten der Staatskasse. Die Garantenpflicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist ein Pflichtstellung und **nicht** optional. Hamburg betreibt dadurch eine Fremdfinanzierung von Privatfirmen anderer Gebietskörperschaften, vor allem in Schleswig-Holstein und Niedersachsen und im Widerspruch zu §§ 79ff SGB VIII.

Im Weiteren lag Ihnen durch die anderen Anlagen vom 17.06.2014 die völlig durch Richter ausgeübte Willkür und Nötigung von unserer Familie vor. Ich habe beantragt, solche Richter zu entpflichten, u.a. beim Verwaltungsgericht zu VG3132/1.1E, Oberverwaltungsgericht zu 1451/01 und 1451/01E und beim Oberlandesgericht zu 3132E-L3q015. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist darüber seit 18.11.2023 unter Aktenzeichen 1402E-L397.46 informiert.

Wir Eltern waren damals (2014) im Vertrauen auf den Rechtsstaat. Diesen Rechtsstaat gilt es unabdingbar zu bewahren, vgl. Art. 1 und 20 GG iVm Art. 79 Abs. 3 GG. Richter, die sich partout und mit aller Gewalt nicht dem Gesetz unterwerfen (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG) sind zu entpflichten. Verwaltungsleiter, insbesondere Herr Tschentscher und 2014 Kassenwart Hamburgs, die Zahlungen zu nichtigen Privatverträgen Hamburgs mit auswärtigen Firmen besorgen und sich dazu begünstigen lassen, sind zu entpflichten.

Aus Anlage 21 vom 17.06.2014 können Sie entnehmen, dass wir Eltern die elterlichen Personensorgerechte im Bereich der Pflege, der Aufsicht und der Umgangsbestimmung für und gegen Dritte behalten haben. Diese elterlichen Personensorgerechte haben wir bis zum Abschluss durch das Hauptsacheverfahren 12 UF 124/17 (895 F 204/13) behalten und am 04.09.2019 die entzogene Ausübung von Teilen elterlicher Sorge wieder zurück erhalten.

Nun ist eben genau auch das Hamburger Parlament (Mit-)Gesetzgeber<sup>2</sup> des SGB VIII. Somit ist Ihnen bekannt, dass das SGB VIII dem Jugendamt keine eigenmächtige Entziehung elterlicher Sorgerechte gestattet, und das Jugendamt beim Vorliegen einzig uns Eltern zustehender Personensorgerechte (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) diese zwingend zu beachten hat (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG).

Verträgen zu einer Heimunterbringung unserer Kinder, dazu auch noch anonym<sup>3</sup>, und ab Februar 2018 erneut anonym, hatten wir Eltern grundsätzlich immer widersprochen. Sie, der Petitionsausschuss zu 372/14, wussten schon ab 17.06.2014, dass wir uns gegen gesetzwidriges menschenverachtendes Richter- und Verwaltungshandeln gewandt hatten, auch wenn wir damals noch nicht in „Rechtskenntnis“ waren. Da genau greift Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auch für ein Parlament, denn Sie müssen einfach nur Art. 1 Abs. 3 GG lesen und umsetzen. Sie, der Petitionsausschuss zu 372/14, hatten Weiterungen zu verhindern und nicht zu eskalieren.

Sie, der Petitionsausschuss zu 372/14, waren in Garantenpflicht. Eine Garantenpflicht ist ein Pflichtstellung und **nicht** optional. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 GG wirkt auch für Sie, den Petitionsausschuss zu 372/14.

BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016 mit weiteren Nachweisen in Rn. 33: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (vgl. ...).*“

2 Zustimmungspflicht im Bundesrat

3 Die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen ist geltendes Gesetz. Es enthält umfangreiche Opferschutzgesetze, die es zwingend zu beachten galt und gilt. Siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 5. August 2009.

BGH (vgl. u.a. Urteil vom 13.09.2011 – VI ZR 229/09 mwN): *„Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Vereinbarungen, die Angestellte, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter einer Partei im Einverständnis mit dem Vertragsgegner hinter dem Rücken des Geschäftsherrn und zu dessen Nachteil treffen, gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sind.“*

**Das heißt:** Der Missbrauch von Treuhandverhältnissen, die der Staat im Bereich der Jugendhilfe für sich beansprucht, macht Verträge nichtig.

- Wenn wir Eltern im Bereich der Pflege unserer Kinder einen Privatvertrag Hamburgs mit einer Heimeinrichtung verbieten, dann ist dieser Vertrag nichtig.
- Wenn wir Eltern im Bereich der Beaufsichtigung unserer Kinder einen Privatvertrag Hamburgs mit einer Heimeinrichtung verbieten, dann ist dieser Vertrag nichtig.
- Wenn wir Eltern im Bereich der Umgangsbestimmung für und gegen Dritte einen Privatvertrag Hamburgs mit einer Heimeinrichtung verbieten, dann ist dieser Vertrag nichtig.

Das rein privatrechtlich handelnde Kinderhaus Wiedenloh, und auch das wussten Sie, hatte kein Beleihungsgesetz für sein Handeln ab 24.02.2014 auf dem Hoheitsgebiet Hamburgs zum Einsperren unserer Kinder in ihr Privat-Kfz und zum anonymen Verbringen und Einsperren unserer Kinder in ihre Heimeinrichtung in Bunsöh. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 53ff SGB X) Hamburgs mit dem Kinderhaus Wiedenloh existiert nicht und hätte entsprechend § 57 Abs. 1 SGB X für seine Wirksamkeit unserer elterlichen Zustimmung in Schriftform benötigt. Bei unserem Widerspruch lag und liegt das erkennbar nicht vor. Die Bürgerschaft hatte den „Senat Scholz I<sup>8</sup>“ zu kontrollieren und ihm keine Willkür auf Grund einer Parlamentsmehrheit zu ermöglichen. Damit haben auch die damaligen Oppositionsparteien (CDU, GAL, Die Linke, FDP) versagt. Familienrecht geht alle Parteien an.

Ungezählte „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts ändern an der Garantienpflicht eines Parlaments nichts: „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ entfalten keine Bindungswirkung, sind aber das Zurschaustellen vom Organversagen der Justiz in Karlsruhe. Relevant ist aber das Verhalten Hamburgs zu 1 BvR 2318/19, bei dem Hamburg zur Stellungnahme aufgefordert worden war und pflichtwidrig, verfassungswidrig in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG geschwiegen hatte (Senat Tschentscher I vom 28. März 2018 bis 10. Juni 2020). Sodann war Hr. Jan Mysegades, der für Hamburg gehandelt hatte, ins Richteramt beim AG Hamburg befördert worden und ist nach letztem

Kenntnisstand „wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht“. So findet also die Aufzucht in der deutschen Jurisprudenz statt.

Die Kernschmelze Hamburger Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aber offensichtlich so untrennbar geworden, dass drei Anträge, die am 09.09.2020 beim Amtsgericht Hamburg-Barmbek eingereicht worden waren, im Verfahrensrecht entsorgt werden sollen. Dazu reiche ich Ihnen heute, 01.04.2026, meine Eingabe (Anlage A) beim Verwaltungsgericht vom 31.03.2026 mit den zugehörigen Anlagen (Anlagen 1 bis 13) ein, worauf vollständig Bezug genommen wird. Diese Eingabe samt Anlagen gelten als Sachvortrag und sind hinreichend Grund zur Wiederaufnahme der Petition 372/14. Im Übrigen weise ich Sie auf Art. 2 EU-Vertrag hin. Sie haben jegliche weitere Eskalation zur Produktion falscher personenbezogener Daten zu verhindern, entsprechend der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen sämtliche Sachverhalte in Kooperation mit meiner Familie und mir unverzüglich zu klären, und die Rechtskraft des Urteils 13 K 1081/14 zu beachten.

Weil das Urteil 13 K 1081/14 auf Grund des perpetuierten Unterlassens von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG nicht für oder gegen betroffene Rechtssubjekte wirkt, ist das Verwaltungsgerichtsverfahren 18 K 249/26 anhängig. „Unverzüglich“ in Art. 104 Abs. 2 GG heißt ohne schuldhaftes Verzögerung und in Wächter- und Garantenpflicht nicht die Missachtung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG. Auch dass das Urteil 13 K 1081/14 nicht für oder gegen Rechtssubjekte wirkt, ist die Produktion falscher personenbezogener Daten. Zum Inkrafttreten und zur Geltung der DSGVO lesen sie Art. 99 DSGVO nach.

Beweisantrag: Im Weiteren ist zur Sachverhaltsklärung beantragt,

1. die Akten der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu meinen Eingaben ab 18.11.2023 unter Aktenzeichen 1402E-L397.46 und der (weisungsgebundenen) Staatsanwaltschaft zu u.a. 3344 Js 145/26
2. die Akten der Behörde für Finanzen und Bezirke zu meinen Eingaben ab 15.11.2023 unter nicht bekanntgegebenen Aktenzeichen
3. die Akten des Hamburger Personalamts, das Aktenkopien zu den „*Beamtenentsorgungsverfahren*“ 21 K 2692/19 (rechtskräftig) und 14 K 4685/25 (anhängig) hat,

beizuziehen. Im Weiteren gibt es ebenfalls seit November 2023 Eingaben bei der BASFI (Sozialbehörde) und der Behörde für Schule und Berufsbildung, bei denen aber im Bereich der Aufsicht über Familienangelegenheiten ab 01.07.2025 ein Zuständigkeitswechsel statt fand. Die Verantwortlichen – ich nehme Bezug auf die DSGVO – hatten sich einzig ausgeschwiegen.

Die Anlagen sind zugleich Eingabe und Sachvortrag zur Garantenpflicht:

- A) Meine Verzögerungsrüge vom 31.03.2026 beim Verwaltungsgericht Hamburg: Das Verwaltungsgericht ist seit Eingang der Akten am 11.10.2022 (Beweis Anlage 5) und trotz Antrags zum Führen eines Hauptsachverfahrens (Beweis Anlage 6.a)II) und Rügen (Beweis Anlage 8, 10.a) und 11.a)) nicht in der Lage, ein Hauptsacheaktenzeichen bekannt zu geben. Wie es dazu kam, ist in meiner Verzögerungsrüge vom 31.03.2026 in Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen 1 bis 13 dargestellt.
1. Meine Anträge vom 09.09.2020 an das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, 22 Blatt:
- a) Blatt 1-7: Anschreiben vom 09.09.2020 mit drei Anträgen.
  - b) Blatt 8: **Beweis vom 24.01.2014** zur Organisation von Kinderhandel ab 24.02.2014 durch die Beklagte
  - c) Blatt 9: **Beweis vom 04.02.2014**, dass der Verfahrensbeistand unserer Kinder von den Geschäfts- und Vertragsanbahnungen Hamburgs mit Privatfirmen Bescheid wusste.
  - d) Blatt 10: **Beweis vom 10.02.2014**, dass Richterin Fr. Dr. Groth von den Geschäfts- und Vertragsanbahnungen Hamburgs mit Privatfirmen Bescheid wusste.
  - e) Blatt 11: **Beweis vom 21.02.2014**, dass Richterin Fr. Dr. Groth schon am Vortag („gestern“) über rechtswidriges Handeln der Beklagten informiert worden war.
  - f) Blatt 12: **Beweis vom 21.02.2014**, dass die Beklagte eine Zusage der Privatfirma Kinderhaus Wiedenloh zur Eingehung von Verträgen mit der Beklagten hat.
  - g) Blatt 13-14: **Beweise vom 28.02.2014**, dass **garantenpflichtige Richter** sich nach der Durchbrechung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) und der Durchbrechung der Verfassungsfrist aus Art. 104 Abs. 2 GG zur Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB iVm § 240 StGB verabredet hatten.
  - h) Blatt 15-16: **Beweis vom 07.03.2014**, der erste gesamtschuldnerische Schuldbeitritt Hamburgs zu Privatverträgen Hamburgs mit dem Kinderhaus Wiedenloh ab 24.02.2014.
  - i) Blatt 17-19: **Beweis vom 04.09.2019**, mit dem Richterin Fr. Dr. Pflaum **log und betrog**, da sie behauptete, es lägen gleichgerichtete Anträge vor.

- j) Blatt 20-21: **Beweis Kontoabfrage vom 10.09.2020**, die Beklagte, **vertreten durch die Finanzbehörde**, hatte am 31.08.2020 33.811,37 € von meinem Konto abgezogen.
- k) Blatt 22: **Beweis Email vom 27.02.2014**, mit dem Fr. Verena Domsch Fr. Christiane Ladewig u.a. zu ihrem Urlaub informiert.
2. Beschluss 895 F 183/20 vom 19.02.2021 des Amtsgericht Hamburg-Barmbek
3. Beschluss 12 UF 36/21 (895 F 183/20) vom 03.01.2022 des OLG Hamburg
4. Meine Aufforderung am 07.05.2024 zur Aktenzeichenvergabe auf Grund des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek 895 F 183/20
5. Das Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 08.05.2024 zu einem „E“-Verfahren, Posteingang am 18.05.2024.
6. Mein Schreiben mit Anlagen vom 30.05.2024, 91 Blatt:
- a) Blatt 1-16: Ich weise auf Schreiben vom 13.10.2023, 30.10.2023, 12.11.2023 und 30.11.2023 und die verfassungswidrige Besetzung von Fr. Schlöpke-Beckmann im Richteramt hin. Ich nehme Bezug auf verbotenen Menschenhandel, insoweit Sklavenhandel, Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) und Vertragsrecht. Ich erkläre, dass in einer Hauptsache die Klärung von Pfändungen erfolgen muss, wozu die Finanzbehörde auskunftspflichtig ist.
- I. Blatt 7: Ich weise auf **Art. 99 DSGVO** hin. Ich weise auf den Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO hin.
- II. Blatt 8: Es wird ein Ablehnungsgesuch gegen Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann eingereicht. Es werden 7 Anträge, Anträge mit Unter- und Beweisunterlagen, aufgeführt, u.a. Nr. 5: „**Es ist beantragt, dass ein Hauptsa-  
cheverfahren geführt wird.**“. Damit ist eindeutige verfahrensrechtliche Klarstellung erfolgt.
- b) Blatt 17-87 als Anlage 1:
- Blatt 17-25: Meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22.12.2023 gegen Hr. Dr. Gutowski, Hr. Dr. Behnsen und Hr. Bertram zu Verwaltungsgerichtsaktenzeichen VG3132/1.1E mit weiteren Anlagen.
- I. Blatt 26-27: Gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt Hamburgs vom 07.03.2014 zu Privatverträgen der Kinderhändlerin Fr. Verena Domsch mit dem Kinderhandelshaus Wiedenloh ab 24.02.2014, ausgestellt durch die Kinderhändlerin Fr. Christiane Ladewig!

- II. Blatt 28-29: Gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt Hamburgs vom 10.03.2014 zu Privatverträgen der Kinderhändlerin Fr. Verena Domsch mit dem Kinderhandelshaus Wiedenloh ab 24.02.2014, ausgestellt durch die Kinderhändlerin Fr. Christiane Ladewig!
  - III. Blatt 30-33: VGH München 12 C 18.316 vom 19.06.2018
  - IV. Blatt 34-67: BGH III ZR 175/19 vom 18.02.2021 mit Ausführungen zum jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis
  - V. Blatt 68-87: Begründung zur Zulassung der Berufung zu OVG Hamburg 5 Bf 239/23.2 (VG 21 K 2692/19) und damals noch anhängig: Die Freude von weiterem Organversagen Hamburgs und der Justiz konnte ich nicht teilen, womit seit 29.06.2025 das Verfahren 14 K 4685/25 rechtshängig ist.
- c) Blatt 88-89 als Anlage 2: Übertragungsurkunden zur Ausübung von Personensorgerechten im Umfang des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Erziehungsrechts und der Gesundheitsfürsorge.
  - d) Blatt 90-91: Eingangsnachweis von „Mein Justizpostfach“

Ich halte kein Jugendamt, kein Rechtsamt und keinen Richter für so nachlässig oder gar inkompetent, dass diesen auf Grund der Grundrechte- und Gesetzesbindung das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis unbekannt ist. Insbesondere ist diesen **Garantenpflichtigen** bekannt, dass das SGB VIII dem Jugendamt keine Ermächtigung gibt, elterliche Personensorgerechte aus §§ 1631, 1632 BGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG eigenmächtig und im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG abzuändern oder gar willkürlich auszulegen.

Die Übertragungsurkunden aus Beweis 6.c) ermächtigten Fr. Verena Domsch **nicht** zum Abschluss von Verträgen, die in die elterliche Pflege, die elterlichen Aufsichtspflichten und die elterlichen Umgangsbestimmungsrechte eingreifen. Diese Personensorgerechte lagen einzig und allein nur bei uns Eltern. Wir Eltern hätten einem Vertrag Hamburgs zu einer Heimunterbringung zustimmen müssen, und zwar hätten wir Eltern gemeinsam zustimmen müssen. **Seit 24.02.2014 bis heute liegt einzig Widerspruch vor.** Die Beklagte besorgte aber die anonyme Unterbringung mit Privatverträgen und damit einen **Verstoß gegen das Verbot aus der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen** (UN-CPED). Ohne unsere gemeinsame elterliche Zustimmung ist ein Vertrag Hamburgs mit Heimeinrichtungen „*grundsätzlich nichtig*“<sup>4</sup>. Der Amtsergänzungspfleger – die Ab-

4 BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016 mit weiteren Nachweisen in Rn. 33: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (vgl. ...).*“ BGH (vgl. u.a. Urteil vom 13.09.2011 – VI ZR 229/09 mwN): „*Es ist in der Rechtsprechung aner-*

teilung Amtsvormundschaften des Jugendamts Wandsbek – **hatte/musste** eine Bestallung von Fr. Verena Domsch dann zurückzunehmen, wenn diese ihre Mündel zu Vertragsobjekten zu „*grundsätzlich nichtigen*“<sup>4</sup> Verträgen Hamburgs mit „*Schuldbeitritten in Leere*“<sup>7</sup> degradiert. Der Amtsergänzungspfleger – die Abteilung Amtsvormundschaften des Jugendamts Wandsbek – **musste** den gesamtschuldnerischen Schuldbeitritten zu Privatverträgen Hamburgs ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh aus Beweis 6.b)I und 6.b)II von Amts wegen widersprechen.

**Verbot des Kinderhandels:** Art. 35 UN-KRK und Art. 1 und 2 Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

7. Weiterleitung: Schreiben des VG vom 05.08.2024, Posteingang bei mir am 12.08.2024, mit einem Schreiben des Bezirksamts Wandsbek vom 17.06.2024.
8. Meine Rüge vom 17.11.2024: *„Es wird gerügt, dass noch immer kein Aktenzeichen zu einem Hauptsacheverfahren bekannt gegeben worden ist. ... Es wird gerügt, dass noch immer ●●●●●●●●●● Fr. Schlopke-Beckmann in der Sache tätig ist. ... Es wird gerügt, dass noch immer keine Mitteilung über die Beiziehung der vollständigen Sachakte erfolgt ist. ... Es wird gerügt, dass von der Kasse.Hamburg keine Auskunft erfolgt ist.“*.  
Zudem erfolgte ein Ablehnungsgesuch gegen Richter Hr. tho Pesch und Richter Hr. Schulz.

Die Rügen vom 17.11.2024 sind das Wesentliche.

9. Am 26.11.2024 teilte das VG mir unter Nachrichtenkennzeichen „NRW\_B217326194904731945ad95-cd99-4402-a011-c08fb65ab0dd“ mit, *„dass das vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek verwiesene Verfahren durch rechtskräftigen Beschluss vom 5.8.2024 abgeschlossen worden ist.“*.  
Einen Beschluss vom 05.08.2024 zu einem in der Regel richterlichen Puschwerk unterliegenden „E“-Verfahren interessiert bei ab 23.01.2014 geplanten und ab 24.02.2014 durchgeführten anonymem Kinderhandel tatsächlich niemanden.  
Der von Hamburg unter Richteraufsicht ausgeführte Kinderhandel ist aufzuklären.

---

*kannt, dass Vereinbarungen, die Angestellte, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter einer Partei im Einverständnis mit dem Vertragsgegner hinter dem Rücken des Geschäftsherrn und zu dessen Nachteil treffen, gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sind.“*.  
Das heißt: Der Missbrauch von Treuhandverhältnissen, die der Staat im Bereich der Jugendhilfe für sich beansprucht, macht Verträge nichtig.

Dazu sind mit Verfahrenseingang Feststellungsanträge rechtshängig und somit Hauptsacheverfahren. Ob irgendwelche Richter hier durch „E“-Verfahren etwas sichern wollen, ändern wollen oder sonstiges, womöglich vielleicht erneut auch noch Täuschung im Rechtsverkehr (Beweis VG 13 E 812/14<sup>5</sup> und 13 K 1081/14<sup>6</sup>), veranlassen wollen, interessiert nicht. Der Antrag zum Führen eines Hauptsacheverfahrens vom 30.05.2024 liegt vor, siehe Beweis 6.a)II.

10. Es handelt sich um zwei Anlagen:

- a) Meine Rüge vom 19.12.2024 zu Az. 13 E 4052/22, Zitat: *„Es wird gerügt, dass das Aktenzeichen zum zugehörigen Hauptsacheverfahren noch immer nicht bekannt gegeben worden ist! Auf mein Schreiben vom 30. Mai 2024 wird Bezug genommen.“*.
- b) Eingangsbestätigung mit Nachrichtenkennzeichen  
„DP\_Msg173456851197028066edd-0d42-4cbd-b11c-3683b4edf824“

11. Es handelt sich um zwei Anlagen:

- a) Meine Rüge vom 19.12.2024 zum unbekanntem Hauptsache-Aktenzeichen Az. 13 K NN/22, Zitat: *„Zu den Klagen zur Feststellung von Rechtswidrigkeiten bezüglich der Auskehrung zu Verträgen zwischen Fr. Verena Domsch und dem Kinderhaus Wiedenloh ab 24.02.2014 ist noch immer kein Aktenzeichen vergeben. Dies wird hiermit erneut gerügt.“*.
- b) Eingangsbestätigung mit Nachrichtenkennzeichen  
„DP\_Msg1734570050704c31233de-affc-409a-bbda-6e4f606f73db“

12. Mein Schreiben vom 01.07.2025 an Richter Hr. Dr. Ilmer Dammann, der am 01.07.2025 die Verfahren 18 K 4015/19, 18 K 944/20 und 18 K 4015 zu gemeinsamen Verhandlung verbunden hatte. Die Protokollführung war gerügt worden. Insbesondere war gerügt worden, dass die Sachverhalte, die auf Grund des Gesetzes nichtig sind, bezahlt worden waren.

13. Streitverkündung vom 25.03.2026 mit Anlagen an das Verwaltungsgericht, 46 Blätter. **Die Streitverkündung gilt auch hier, zum Antrag der Wiederaufnahme der Petition 372/14, als mit eingebracht:**

- a) Blatt 1-19: Anschreiben an das Verwaltungsgericht

---

5 Z.B. aufschiebende Wirkung ausser Kraft setzen, Fristen durchbrechen

6 Z.B. die Inobhutnahme hätte am 06.03.2014 „kraft Gesetzes mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch in Form der Bewilligung von Hilfen zur Erziehung“ geendet.

- b) Blatt 20-31: Auzug aus der Hamburger Verwaltungsgerichtsakte 13 E 812/14, die am 25.02.2014 auf Grund unseres elterlichen Widerspruchs und der Herausgabeklage angelegt worden war. Die Hervorhebungen sind durch den Unterzeichner erfolgt.
- c) Blatt 32-33: Bewilligungsbescheid vom 07.03.2024 „... aufgrund ihres Antrags vom 24.02.2014 ...“. Ohne wirksamen Vertrag darf es keine Bewilligung, keinen „Schuldbeitritt ins Leere<sup>7</sup>“ geben.
- d) Blatt 34-35: Bewilligungsbescheid vom 10.03.2024 „... aufgrund ihres Antrags vom 24.02.2014 ...“. Ohne wirksamen Vertrag darf es keine Bewilligung, keinen „Schuldbeitritt ins Leere<sup>4</sup>“ geben.
- e) Blatt 36-42: Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 20.08.2018 zu Az. 4 Bf 59/16.Z (13 K 1081/14), womit das Urteil 13 K 1081/14 rechtskräftig wurde. Der Leser sucht vergeblich die Rechtssubjekt-Wirkung Minderjähriger aus § 1 BGB, weil Art. 1 Abs. 1 GG sorglos entsorgt worden war. Unsere Kinder waren zum Verfahrenobjekt degradiert worden. Ein Staat, der Kinder- und Jugendschutz behauptet und Richtern Pflichtversagen zur Garantienstellung aus Art. 1 Abs. 1 GG gewährt, hat sich seiner Fundamental-Konstitution (Art. 1 und 20 GG iVm Art. 79 Abs. 3 GG) und damit seiner Legitimation vollständig entledigt. Beteiligte Eltern und die nicht beteiligten Mitglieder der Gruppe Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) sind zu Statisten in einem Richter-Finanzierungsstaat für überteuerte Literatur weit unter Groschenheft-Niveau in gewerblichen Rechtsprechungsdatenbanken verkommen.
- f) Blatt 43-45: Beschluss 895 F183/20 vom 19.02.2021 des Amtsgericht HH-Barmbek, womit insbesondere der Antrag

*„Es wird beantragt festzustellen, dass die Privat-Verträge von Fr. Domsch mit dem Kinderhandelshaus Wiedenloh (Wiedenloh 1, 25767 Bunsöh), dem Kinderhandels-Hof Königsberg (Königsberg*

---

7 BGH III ZR 175/19, Rn. 26: „Der öffentliche Jugendhilfeträger tritt auf diese Weise als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB in Höhe der bewilligten Leistung, wie sie in dem Kostenübernahmebescheid ausgewiesen ist, an die Seite des Hilfeempfängers. Zahlt der Jugendhilfeträger an den Leistungserbringer, leistet er auf seine Verpflichtung aus dem Schuldbeitritt. Wenn der privatrechtliche Entgeltanspruch des Leistungserbringers nicht besteht oder rückwirkend wegfällt, geht der Schuldbeitritt ins Leere und es kommt ein Bereicherungsanspruch des Jugendhilfeträgers aus Leistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB) in Betracht (...).“

*1, 24799 Königshügel) und Gangway e.V. (Am Veringhof 19, 21107 Hamburg) rechtswidrig sind.“*

an das Verwaltungsgericht verwiesen worden war.

- g) Blatt 46: Am 17.06.2014 erfolgte unsere elterliche Petition an die Hamburger Bürgerschaft. Mit Schreiben vom 28.08.2014 informierte uns die Hamburger Bürgerschaft zu Az. 372/14 darüber, dass der Hamburger Senat, der für die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht zuständig ist, informiert worden war und Fragen beantworten muss. Am 06.11.2014 erklärte die Bürgerschaft die Petition für „*nicht abhilfefähig*“.

Bürgerschaft und Senat<sup>8</sup> waren in Kenntnis von insgesamt 269 Seiten Eingabevortrag mit umfangreichen und eindeutigen Beweisen zu gesetzwidrigem und von Richtern geduldetem gesetzwidrigem Handeln. **Heute weiß ich**: Ein Hamburger Parlament<sup>8</sup>, das insbesondere Art. 104 Abs. 2 iVm Art. 2 Abs. 2 GG und den Schutzraum „Familie“ aus Art. 6 Abs. 3 GG für Kinder beseitigt, hatte total versagt. **Hr. Tschentscher, treten Sie zurück.**

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

PS: Soeben habe ich nach Aktensicherung in der Aktensicherung noch einen weiteren Nachtrag zur Eingabe 372/14 gefunden. Es sind somit mehr als oben aufgeführte 269 Seiten, die Ihnen zum Organversagen Hamburgs im Kinder- und Jugendschutz im Einzelfall 372/14 vorlagen. Wie Sie aber erkennen, geht es nicht nur um den Einzelfall, sondern mit Hinweis auf §§ 79ff SGB VIII um das Versagen der Gebietskörperschaft Hamburg mit Fremdfinanzierung von Privatfirmen in gewillkürten Gebietskörperschaften.

---

8 SPD-Mehrheit mit 62 von 121 Mandaten und Senat Scholz I vom 07.03.2011 bis 15.04.2015 mit Kasernenwart Hr. Tschentscher